

1. Nachtrag
zur Vereinbarung
über die Unterstützung der VVS-Verbundlandkreise bei Vergabeverfahren

zwischen

1. der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS),
nachfolgend „VVS“ genannt

und

2. dem Landkreis Böblingen, vertreten durch den Landrat,
Parkstraße 16, 71034 Böblingen,

3. dem Landkreis Esslingen, vertreten durch den Landrat,
Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen,

4. dem Landkreis Ludwigsburg, vertreten durch den Landrat,
Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg,

5. dem Rems-Murr-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen,

– 2. bis 5. gemeinsam nachfolgend "Verbundlandkreise" genannt –

alle gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Vorbemerkung

In der am 28. Oktober 2015 geschlossenen Vereinbarung erklärt sich der VVS bereit, nach Abschluss der Vergabeverfahren an den unter § 2 Absatz 3 genannten Aufgaben mitzuwirken oder diese auch ganz zu übernehmen. Hierzu gehört, dass der VVS die Aufgabe der Abrechnungsstelle der neuen Verkehrsverträge übernimmt.

Der VVS sorgt dabei für die Stellenbesetzung, den nötigen Wissenstransfer und den Aufbau einer entsprechenden Abrechnungssoftware.

Im Nachtrag sollen die Aufgaben der Abrechnungsstelle und die Finanzierung des dafür erforderlichen Personal- und Sachaufwands, soweit er nicht über § 3 Absatz 1 des Vertrags abgedeckt ist, festgelegt werden.

§ 1 Aufgaben der Abrechnungsstelle

Mit der Durchführung der wettbewerblichen Vergabeverfahren werden die bisherigen Kooperationsverträge mit den Verkehrsunternehmen durch neue Verkehrsverträge ersetzt. Ab dem Fahrplanwechsel zum 10. Dezember 2017 übernimmt der VVS im Auftrag der Verbundlandkreise die Aufgabe der Abrechnungsstelle für diese neuen Verkehrsverträge. Dies umfasst:

- (1) Abrechnung der Ansprüche der Verkehrsunternehmen gegenüber den Verbundlandkreisen aus den zwischen ihnen geschlossenen Verkehrsverträgen, Verkehrsverbesserungsverträgen, Verstärkerleistungen und ggf. weiteren bzw. ergänzenden Verträgen. Die Abrechnungen umfassen insbesondere:
 - monatliche Abschlagszahlung (zu Monatsbeginn)
 - monatliche Vorauszahlung (nach Monatsende)
 - Jahresabrechnung
- (2) Abrechnung von Ansprüchen der Verkehrsunternehmen/Landkreise gegenüber Kommunen sowie Ansprüche der Landkreise untereinander. Die Abrechnungen umfassen insbesondere:
 - Zuschüsse
 - Solidarfinanzierung (incl. Umsetzung der Übergangslösung)
 - Kreisinterne Finanzierungsabgrenzung (Abrechnung Finanzierungsanteil Landkreis und Finanzierungsanteil Kommunen)
- (3) Abrechnung von Ansprüchen nach § 45a PBefG. Diese Abrechnung umfasst insbesondere:
 - Abwicklung der Übergangsregelung der Landkreise
 - Abwicklung der künftigen Neuregelung
- (4) Abrechnung von Ansprüchen aus § 148 SGB IX. Diese Abrechnung umfasst insbesondere:
 - Kontrolle der SGB-IX-Bescheide der Verkehrsunternehmen
 - Integration in die Abrechnung nach § 1 Absatz 1).
- (5) Erstellung des jährlichen EU-Berichts über die Zuschussleistungen der Landkreise an die Verkehrsunternehmen.
- (6) Abschätzung und Mitteilung der von den Landkreisen jährlich zu leistenden Umlagen für den Haushalt.
- (7) Dokumentation und Fortschreibung sämtlicher Ansprüche aus Vorabzuscheidungen nach den Regularien des Einnahmezuscheidungsvertrags (EZV) (Anlage 9 zur EZV-Jahresabrechnung), die aus den zwischen Landkreisen und Verkehrsunternehmen geschlossenen Verträgen resultieren, sowie Erledigung von Vorarbeiten für die jährliche Anpassung des EZV-Schlüssels.
- (8) Mitarbeit bei der Erstellung neuer Verkehrsverträge bzw. bei der kreisinternen Finanzierungsabgrenzung (z.B. bei der Erstellung von Anlagen oder bei der Vorabberechnung der zu leistenden Zuschusshöhe Dritter).

§ 2 Finanzierung der Abrechnungsstelle

- (1) Um den personellen Mehraufwand für die Abrechnung leisten zu können, finanzieren die Verbundlandkreise ab dem 1. Juli 2017 eine neue Stelle beim VVS.

- (2) Der jährliche Zusatzaufwand inklusive Gemeinkosten beträgt 100 T€ zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Er wird von den Verbundlandkreisen zu gleichen Teilen getragen. Die Zahlung erfolgt in zwei gleichen Raten jeweils zum 31. Januar und 31. Juli jeden Jahres.
- (3) § 3 Absatz 3 der diesem Nachtrag zugrunde liegenden Vereinbarung gilt entsprechend.

Datum und Unterschriften

Stuttgart, den

Für den VVS

.....

Für den Landkreis Esslingen

.....

Für den Rems-Murr-Kreis

.....

Für den Landkreis Böblingen

.....

Für den Landkreis Ludwigsburg

.....

